EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 13. August 2012

über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds

(CON/2012/65)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 18. Juli 2012 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Bundesministerium für Finanzen um Stellungnahme zu einem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds (IWF) (nachfolgend der „Gesetzentwurf“) ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 127 Absatz 4 und 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 2 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften[1], da der Gesetzesentwurf die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) betrifft. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

1. Ziel des Gesetzesentwurfs

1.1 Am 15. Dezember 2010 hat der Gouverneursrat des IWF die Resolution Nr. 66.2 über die „14. Allgemeine Quotenüberprüfung und die Reform des Exekutivdirektoriums“ gefasst. Diese Resolution behandelt unter anderem die Erhöhung der Mitgliederquoten. Die IWF-Mitgliedsländer haben sich in derselben Resolution dazu verpflichtet, sich nach Kräften um die Vollendung der zur Umsetzung erforderlichen Maßnahmen bis zur Jahrestagung 2012 zu bemühen.

1.2 Der Gesetzesentwurf setzt die IWF-Quotenerhöhung in österreichisches Recht um. Die österreichische Quote erhöht sich von 2 113,9 Millionen Sonderziehungsrechten (SZR) auf 3 932 Millionen SZR. Der Gesetzesentwurf berechtigt und verpflichtet die OeNB zur Zahlung der beabsichtigten Erhöhung. Gemäß der Gesetzesbegründung hat die OeNB die österreichische Quote im Jahre 1971 sowie alle folgenden Quotenerhöhungen zur Gänze übernommen; daher sollte auch die vorgeschlagene Quotenerhöhung von der OeNB vorgenommen werden. Die Zahlung wird durch einen Aktiventausch im Vermögen der OeNB erfolgen, die für die genannten 1 818,1 Millionen SZR Anteile am IWF erwirbt.

1.3 Die Gesetzesbegründung stellt weiterhin fest, dass die OeNB die aus der Quotenerhöhung entstehenden Rechte im Einklang mit dem Bundesgesetz vom 23. Juni 1971 über die Erhöhung der

1 ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42.

Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds und Übernahme der gesamten Quote durch die Oesterreichische Nationalbank[2] ausübt. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 dieses Gesetzes ist die OeNB ermächtigt, alle sich aus der Mitgliedschaft Österreichs beim IWF ergebenden finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

2. Verbot der monetären Finanzierung

In mehreren Stellungnahmen der EZB[3] wurde festgestellt, dass die Erfüllung der Aufgaben einer nationalen Zentralbank mit dem Verbot der monetären Finanzierung gemäß Artikel 123 des Vertrags und der Verordnung (EG) 3603/93 des Rates vom 13. Dezember 1993 zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung der in Artikel 104 und Artikel 104b Absatz 1 des Vertrages[4] vorgesehenen Verbote im Einklang stehen muss. Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 gilt die Finanzierung von Verpflichtungen des öffentlichen Sektors gegenüber dem IWF durch die nationalen Zentralbanken nicht als Kreditfazilität im Sinne von Artikel 123 des Vertrags. Erwägungsgrund 14 der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 erläutert den Hintergrund dieser Ausnahme und bestätigt, dass es angemessen ist, die Finanzierung von Verpflichtungen des öffentlichen Sektors gegenüber dem Internationalen Währungsfonds durch die nationalen Zentralbanken zu gestatten, da diese Finanzierung zu Forderungen führt, die alle Merkmale eines Reserveinstruments aufweisen. Daher ist die EZB der Ansicht, dass die Zahlungen der OeNB im Hinblick auf die vorgeschlagene Erhöhung der IWF-Quote Österreichs mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 in Einklang stehen und nicht gegen das Verbot der monetären Finanzierung verstoßen.

3. Zentralbankunabhängigkeit

Die OeNB ist für die Zahlung aller Quotenerhöhungen verantwortlich, sie übt alle Rechte, die mit dem IWF-System der SZR in Verbindung stehen, aus und erfüllt alle finanziellen Verpflichtungen Österreichs gegenüber dem IWF. Die EZB geht davon aus, dass die OeNB in diesem Zusammenhang und im Einklang mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Zentralbanken gemäß Artikel 130 des Vertrages und Artikel 7 der Satzung der Europäischen Zentralbank und des Europäischen Systems der Zentralbanken Entscheidungen betreffend der Verwaltung von SZR in völliger Unabhängigkeit trifft[5].

---

2 BGBl 309/1971.

3 Die jüngsten Stellungnahmen sind CON/2011/89, CON/2011/97, CON/2011/102 und CON/2012/45. Alle Stellungnahmen der EZB sind auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu abrufbar.

4 ABl. L 332 vom 31.12.93, S. 1.

5 auch: CON/2012/45 und CON/2011/102.

Diese Stellungnahme wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 13. August 2012.

[Unterschrift]

Der Präsident der EZB

Mario DRAGHI